

6. Wann ist ein städtischer Gasdirektor verfassungsmäßig bestellter Vertreter der Stadtgemeinde, insbesondere auf Grund der preussischen Städte-Ordnung von 1853?

BGB. §§ 30, 31, 89.

Preuß. Städte-Ordnung von 1853 §§ 11, 56 Nr. 6.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 2. Juni 1910 i. S. Frau E. (Kl.) u. Gen. (Nebenintervenientin) w. Stadtgem. Stettin. (Bekl.). Rep. VI. 829/09.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin nimmt die Stadtgemeinde Stettin auf Ersatz des Schadens in Anspruch, der ihr durch eine Gasexplosion, die am 21. August 1906 in einem Stettiner Hause stattfand, an dem sie gerade auf der Straße vorüberging, mittels Verletzung ihres Körpers und ihrer Gesundheit zugefügt worden ist. Es ist festgestellt, daß eine der Ursachen der Explosion in einer fehlerhaften Legung eines Stückes der Gasrohrleitung bestand, wodurch ein Bruch desselben in der Erde und weiter ein Ausströmen und Eindringen des Gases in jenes Haus verursacht worden war. Hierfür soll der Stettiner Gasdirektor Kn. oder ein unterer Angestellter der städtischen Gasanstalt verantwortlich gewesen sein, und deswegen die Beklagte entweder nach § 823 Abs. 1 oder nach § 831 Abs. 1 oder nach § 836 Abs. 1 BGB. haften. Von diesen Begründungsarten kann indes in dieser Instanz die aus § 831 hergeleitete sofort wieder ausgeschlossen werden, weil das Berufungsgericht angenommen hat, daß die Beklagte bei der Auswahl der in Betracht kommenden Angestellten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe und weil hiergegen rechtliche Bedenken weder vorliegen, noch in der Revisionsinstanz von der Klägerin erhoben worden sind. Im übrigen hat das Berufungsgericht die Klage deshalb abgewiesen, weil, während hier von einer vertraglichen Haftung der Beklagten keine Rede sein könne, der Gasdirektor Kn., dessen etwaiges Verschulden allein in Frage kommen könne, kein verfassungsmäßig berufener Vertreter der Stadt im Sinne des § 31 vgl. m. § 89 Abs. 1 BGB. gewesen sei. Hiermit würde in der Tat jeder Anspruch sowohl aus § 823 beseitigt sein, als auch aus § 836, insofern im übrigen der fehlerhaften Gasrohrleitung gegenüber die Beklagte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt durch Anstellung eines, wie festgestellt, vertrauenswürdigen Gasdirektors betätigt haben würde. . . . Bei dieser Sachlage kann die sonst sehr wohl aufzuwerfende Frage dahingestellt bleiben, ob § 836 auf diesen Fall überhaupt anwendbar ist.

Da gegen die sonst noch in den Entscheidungsgründen des vorigen Urteils vorkommenden Rechtsansichten keinerlei Bedenken vorliegen, so bleibt nur noch die Frage zu erörtern übrig, ob das Berufungsgericht mit Recht die Eigenschaft des Gasdirektors Rn. als verfassungsmäßig berufenen Vertreters der Beklagten verneint hat. Da ist nun zunächst die Rüge ganz grundlos, daß es den § 30 BGB. übersehen habe. Indem das Oberlandesgericht untersuchte, ob Rn. ein „anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter“ (bei Vereinen im Gegensatz zum Vorstande, dem bei preussischen Stadtgemeinden der meisten Provinzen der Magistrat entspricht) der Beklagten gewesen sei, hat es gerade denjenigen Teil des § 31 erörtert, der sich auf den § 30 zurückbezieht.

Auch sonst aber ist der Entscheidung des Berufungsgerichtes beizustimmen. Allerdings muß der Klägerin zugegeben werden, daß sie schwer zu vereinigen ist mit der Auffassung, welche dem in den Entsch. in Zivill. Bd. 70 S. 119 ff. abgedruckten Urteile des erkennenden Senates zugrunde liegt, in dem ein ordnungsmäßig angestellter Stadtbaumeister ohne Rücksicht darauf, ob die Anstellung auf Grund einer organisatorischen Verwaltungsbestimmung oder nur durch einen einzelnen Beschluß von Magistrat und Stadtverordneten erfolgt war, für einen verfassungsmäßig berufenen Vertreter der Stadtgemeinde im Sinne der §§ 30, 31, 89 Abs. 1 BGB. erklärt worden ist. Aber diese Auffassung kann auch nicht aufrecht erhalten, und es muß zu dem wahren Sinne der a. a. O. Bd. 53 S. 277 ff. veröffentlichten Entscheidung zurückgegriffen werden, wonach nur die durch ein Gesetz oder durch eine gleichwertige allgemeine (bei einer Stadtgemeinde also statutarische) organisatorische Bestimmung vorgesehenen Beamten als Vertreter dieser Art zu gelten haben, vorausgesetzt natürlich, daß sie nach der betreffenden Bestimmung überhaupt Vertretungsgewalt Dritten gegenüber haben sollen. Daß ein solcher Fall hier nicht vorliegt, ist vom Berufungsgerichte bedenkenfrei festgestellt worden. Wie sich hiergegen etwas aus § 11 oder aus § 56 Nr. 6 der preussischen Städte-Ordnung von 1853 ergeben könnte, ist nicht abzusehen. Wenn in der Sache IV. 679/08 durch Urteil vom 30. September 1909 der IV. Zivilsenat es für nicht rechtsirrtümlich erklärt hat, daß das Berufungsgericht einen Markthalleninspektor als einen verfassungsmäßig berufenen Vertreter der

Stadtgemeinde Danzig hatte gelten lassen, so mag es vielleicht sein, daß hierbei eine Verschiedenheit der rechtlichen Auffassung des damals erkennenden Senats von der hier dargelegten mitgewirkt hat; dies tritt jedoch nicht klar genug zutage, um dem jetzt erkennenden Senate eine Anrufung der vereinigten Zivilsenate als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, zumal da der IV. Zivilsenat dort ausdrücklich erklärt hat, grundsätzlich nicht von der Rechtsprechung des sechsten in dieser Frage abzuweichen.

Daher war hier die Revision zurückzuweisen.“ . . .